

Telefon: 0 233-31100  
Telefax: 0 233-31031  
Az.: PI

**Kommunalreferat**  
Abfallwirtschaftsbetrieb

**Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM);  
Örtliche Tarifvereinbarung B 60**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02830**

**Kurzübersicht zum Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss für  
den Abfallwirtschaftsbetrieb München vom 23.04.2015 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

<b>Stichwort</b>	Änderung der Örtlichen Tarifvereinbarung B 60
<b>Anlass</b>	Erweiterung des Geltungsbereiches erforderlich
<b>Inhalt</b>	Inhalt der neuen örtlichen Tarifvereinbarung
<b>Entscheidungs- vorschlag</b>	Der Abschluss der Örtlichen Tarifvereinbarung Nr. C 89 zur Änderung der Örtlichen Tarifvereinbarung B 60 vom 13.08.2012 wird genehmigt.
<b>Gesucht werden kann auch nach:</b>	B 46; Einsammeldienst; Containerdienst; C 89

**Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM);  
Örtliche Tarifvereinbarung B 60**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02830**

Anlagen:

1. Örtliche Tarifvereinbarung Nr. C 89 zur Änderung der Örtlichen Tarifvereinbarung Nr. B 60 vom 13.08.2012
2. Örtliche Tarifvereinbarung Nr. B 60 vom 13.08.2012

**Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb München vom 23.04.2015 (VB)**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

**1. Sachverhalt**

Am 13.08.2012 wurde die Örtliche Tarifvereinbarung B 60 von den Tarifparteien unterschrieben. Sie löste die Örtlichen Tarifvereinbarungen B 46 und B 47 ab, die von der Arbeitgeberseite gekündigt worden waren. Der Geltungsbereich dieser B 60 bezieht sich derzeit auf Beschäftigte im Einsammeldienst und Fahrerinnen und Fahrer im Containerdienst.

Die Formulierung „Beschäftigte des Einsammeldienstes“ wurde aus der alten örtlichen Tarifvereinbarung B 46, die durch die B 60 abgelöst wurde, übernommen. Es wurde aber auch über diese Besitzstandsregelung hinaus für die Fahrerinnen und Fahrer des Containerdienstes eine Neutarifizierung vorgenommen.

Die Verhandlungspartnerinnen und Verhandlungspartner auf beiden Seiten waren der Meinung, dass damit alle Personen in den Geltungsbereich aufgenommen wurden, die zum Stichtag der Kündigung der Tarifvereinbarungen B 46 und B 47 tatsächlich Zahlungen erhalten hatten.

In den langwierigen und intensiven Tarifverhandlungen zur B 60 war es den Verhandlungspartnerinnen und Verhandlungspartnern somit nicht präsent, dass es neben den Fahrerinnen und Fahrern des Containerdienstes auch noch einen Personenkreis gibt, der bereits Zahlungen entsprechend der Tarifvereinbarung B 46 erhalten hatte; für diesen Personenkreis ist deshalb eine Neutarifizierung unterblieben.

Zwischenzeitlich liegen dem AWM weitere Erkenntnisse vor, die diesen Personenkreis genauer spezifizieren und Handlungsbedarf erkennen lassen. Diese Unterlagen machen deutlich, dass Zahlungen über die Regelungen der örtlichen Tarifvereinbarungen B 46 und B 47 hinaus aufgrund von Einzelfallentscheidungen zum Teil seit den Siebziger Jahren erfolgt sind. Der AWM hatte sich in seinen Aufgaben über die Jahre fortentwickelt und weiter spezialisiert, um die Qualität seiner Angebote zu steigern. Die Zahlungen legen die Vermutung nahe, dass die Formulierung des Geltungsbereichs der B 46 und der B 47 „im Mülleinsammeldienst“ aus Praktikabilitätsgründen **tätigkeitsbezogen** und nicht **organisationsbezogen** ausgelegt wurde. Eine Anpassung der örtlichen Tarifvereinbarungen mit einer dementsprechenden Ausweitung des Geltungsbereiches ist damals aber nicht erfolgt.

Der AWM hat aufgrund dessen ein externes Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, um zu klären, ob sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die teils jahrelange Zahlung Ansprüche aufgrund einer „Betrieblichen Übung“ erworben haben.

Das Gutachten vom 02.12.2014 verweist auf die besonderen Regeln, die im Hinblick auf die Überprüfung einer „Betrieblichen Übung“ im öffentlichen Dienst zu beachten sind.

Abschließend kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass die Frage, ob ein Anspruch aufgrund betrieblicher Übung für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst entstehen kann, unterschiedlich gesehen wird und stark von einer Betrachtung des Einzelfalls abhängt. Es muss stets detailliert geprüft werden, inwieweit der Arbeitnehmer doch auf diesen Anspruch vertrauen durfte. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass ein Gericht ein Entstehen des Anspruchs bejaht. Um allen Arbeitnehmern, denen die tarifliche Zulage zuteil geworden ist, diesen Anspruch auch rechtssicher zu gewähren, empfiehlt er eine Neutarifizierung.

Die Werkleitung des AWM plant deshalb eine Änderung der Örtlichen Tarifvereinbarung B 60. Diese Änderung soll die unterbliebene Tarifizierung einer klaren rechtssicheren Regelung zuführen.

Ziel der Werkleitung ist es, dass alle Personen, die zum Stichtag der Kündigung der örtlichen Tarifvereinbarungen B 46 und der B 47 Zahlungen erhalten haben, jetzt auch Leistungen auf der Grundlage der B 60 erhalten. Diese Neutarifizierung soll deshalb rückwirkend zum 01.01.2011 erfolgen.

Diese Vorgehensweise ist aus der Sicht des Betriebes essentiell, um die o.g. rechtliche Unsicherheit zu beenden. Der AWM hält diesen Weg aber auch aus Gleichbehandlungsgründen für wichtig.

Der zwischen ver.di und der Werkleitung des AWM abgestimmte Text der Änderung der Örtlichen Tarifvereinbarung B 60 liegt als Anlage 1 bei. Um die Betrachtung im Gesamtkontext zu ermöglichen, wurde die örtliche Tarifvereinbarung B 60 ebenfalls als Anlage beigefügt. Beide Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.

Der Text der Örtlichen Tarifvereinbarung C 89 zur Änderung der Örtlichen Tarifvereinbarung B 60 vom 13.08.2012 wurde mit dem POR abgestimmt.

## **2. Bereitstellung von Mitteln in den Wirtschaftsplan**

Die Mittel für die zusätzlichen Leistungen gemäß der Änderungstarifvereinbarung zur Örtlichen Tarifvereinbarung B 60 werden außerplanmäßig für das Wirtschaftsjahr 2015 zur Verfügung gestellt.

## **3. Entscheidungsvorschlag**

Der Abschluss der Örtlichen Tarifvereinbarung C 89 zur Änderung der Örtlichen Tarifvereinbarung B 60 vom 13.08.2012 wird genehmigt.

## **4. Beteiligung der Bezirksausschüsse**

In dieser Angelegenheit besteht kein Anhörungsrecht des Bezirksausschusses.

## **5. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin**

Die Vorlage konnte der Korreferentin des Kommunalreferates, Frau Stadträtin Ulrike Boesser, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Heide Rieke, nicht rechtzeitig zugeleitet werden, da die endgültige Zustimmung von ver.di erst nach den entsprechenden Fristen erfolgte.

## **6. Beschlussvollzugskontrolle**

Diese Sitzungsvorlage soll nicht der Beschlussvollzugskontrolle unterliegen, weil der Vollzug dieses Beschlusses mit der Unterschrift der Örtlichen Tarifvereinbarung zur Änderung der Örtlichen Tarifvereinbarung B 60 vom 13.08.2012 abgeschlossen ist.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Der Abschluss der Örtlichen Tarifvereinbarung C 89 zur Änderung der Örtlichen Tarifvereinbarung B 60 vom 13.08.2012 wird genehmigt.
2. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss**

nach Antrag

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Josef Schmid  
2. Bürgermeister

Axel Markwardt  
Berufsmäßiger Stadtrat

- IV. Abdruck von I. mit III.  
über den Stenographischen Sitzungsdienst  
an das Revisionsamt  
an das Direktorium - Dokumentationsstelle  
an das Personal- und Organisationsreferat  
z.K.
- V. Wv. Kommunalreferat - Abfallwirtschaftsbetrieb - PI

### **Kommunalreferat**

- I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
- II. An  
Personal- und Organisationsreferat  
KR-GL  
KR-AWM- VR  
KR-AWM-LO  
KR-AWM, Zweiter Werkleiter  
KR-AWM, Personalrat  
z. K.

Am \_\_\_\_\_